



Opendata.ch  
8000 Zürich

Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz  
Krähbühlstrasse 58  
8044 Zürich

Zürich, 5. September 2014

**Stellungnahme zur  
Teilrevision des Bundesgesetzes über die Meteorologie und Klimatologie (MetG)**

Sehr geehrter Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2014 wurde der Verein Opendata.ch dazu eingeladen, zur vorliegenden Teilrevision des Bundesgesetzes über die Meteorologie und Klimatologie (MetG) samt Erläuterungen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Einladung und äussern unseren Standpunkt zur Vorlage wie folgt.

**Grundsätzliches:**

- Der gebührenfreie Zugang zu meteorologischen und klimatologischen Daten und Informationen entspricht dem Prinzip der offenen Zugänglichkeit und freien Nutzbarkeit von Behördendaten im Sinne von „Open Government Data“ (OGD). Dies wird zu neuen Anwendungen und Dienstleistungen führen, welche der ganzen Schweiz zugutekommen. Wir begrüssen daher die vorliegende Teilrevision des MetG als konkreten Schritt in der Verwirklichung des OGD-Prinzips in der Bundesverwaltung und als starkes Signal für die Gebührenbefreiung weiterer Datensätze in der öffentlichen Verwaltung. Wir sind mit der Anpassung des MetG (Aufhebung Art. 3 Abs. 3, neuer Artikel 3a) im vorliegenden Wortlaut grundsätzlich einverstanden.
- Wir teilen die im erläuternden Bericht zur Vorlage geäusserte Begründung und Bewertung der vorgeschlagenen Lösung (Kapitel 1.3, Seite 3), insbesondere die Übereinstimmung mit der Strategie für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz, der

E-Government-Strategie des Bundes sowie der Open-Government-Data-Strategie Schweiz 2014-2018.

- Wir teilen die Einschätzung, dass sich die Gebührenbefreiung der meteorologischen und klimatologischen Daten und Informationen positiv auf die Wirtschaft auswirken wird (Kapitel 3.3.3) und insbesondere Konsumenten und Konsumentinnen von der Erweiterung des Angebotes an Dienstleistungen profitieren werden. Wie in Kapitel 3.3.5 des erläuternden Berichtes dargelegt (Gesamtwirtschaftliche Effekte), wird die Gebührenbefreiung der Meteo-Daten zu einer höheren Wertschöpfung und damit auch zu einem positiven fiskalischen Effekt führen.
- Wir begrüssen insbesondere die Absicht der Vorlage, den durch die Datenliberalisierung verursachten Einnahmeausfall von MeteoSchweiz (Kapitel 1.4) über den allgemeinen Bundeshaushalt zu kompensieren (Kapitel 3.1.1, Seite 9). Wir erachten diese Massnahme für eine erfolgreiche Umsetzung der Vorlage als zentral. Nur mit einer Kompensation des Einnahmeausfalls bleibt die Aufgabenerfüllung von MeteoSchweiz im bisherigen Rahmen gewährleistet, wozu auch Produktion und Bereitstellung der gebührenbefreiten Daten und Informationen in heutigem Umfang und Qualität zählen. Der oben erwähnte positive fiskalische Effekt aufgrund einer höheren Wertschöpfung auf den Meteo-Daten und -Informationen wird sich selbstredend nur unter dieser Voraussetzung einstellen.

### **Einzelne Punkte:**

Auf Basis der grundsätzlich positiven Stellungnahme äussern wir im Folgenden Anmerkungen zu einzelnen Punkten der Vorlage.

- *Umfang der Datenliberalisierung:*  
Gemäss Art. 3a, Abs 1 der Vorlage umfasst die Gebührenbefreiung Daten und Informationen „von allgemeinem Interesse“. Im erläuternden Bericht (Seite 5) ist zusätzlich von Daten und Informationen die Rede, „an welchen ein breites öffentliches Interesse besteht“. Es ist uns ein Anliegen, dass diese Begriffe in der Umsetzung der Vorlage (MetV) von Anfang an möglichst breit gefasst werden. Da sich das „allgemeine“ und „breite“ öffentliche Interesse mit der Zeit wandelt, ist aber auch festzulegen, wer für die Definition dieser Abgrenzung zuständig ist und in welcher Form die „Allgemeinheit“ resp. die „breite Öffentlichkeit“ ihre Interessen in diesem Zusammenhang geltend machen kann. Wir empfehlen, hier an die OGD-Strategie Schweiz 2014 – 2018

anzuknüpfen, welche den Dialog mit den OGD-Anwendern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft und die Entwicklung einer Open-Data-Kultur vorsieht (siehe OGD-Strategie Schweiz 2014 – 2018, Massnahme M11, Seite 13).

- *Bereitstellung gebührenfreier Informationen:*

Informationen sind gemäss erläuterndem Bericht „Dienstleistungen, die mit meteorologischem und/oder klimatologischem Wissen auf der Basis von Daten erzeugt werden“ (Seite 6). Wir gehen davon aus, dass die den gebührenbefreiten Informationen zugrundeliegenden Daten ebenfalls gebührenfrei bereitgestellt werden. Zudem ist es aus unserer Sicht wünschenswert, dass das erwähnte meteorologische resp. klimatologische Wissen, soweit dieses dokumentiert ist, ebenfalls offen und frei nutzbar zugänglich gemacht wird.

- *Bearbeitungsgebühren für Informationen;*

Gemäss Ausführungen auf Seite 7 des Berichtes bleiben Informationen, welche „in einem öffentlichen Interesse liegen, aber entweder thematisch oder gebietsbezogen beschränkt sind“ gebührenpflichtig. Diese Abgrenzung scheint uns zu pauschal, da das öffentliche Interesse an Meteo-Informationen nicht nur auf gesamtschweizerischer Ebene zum Wetter „als solches“ besteht, sondern an ganz konkreten Standorten und im Kontext spezifischer Aktivitäten oder Problemstellungen. Wir empfehlen, diese Abgrenzung zu konkretisieren, und die Gebührenpflicht so weit wie möglich auf Informationen zu beschränken, welche auf einzelne gemäss geltendem Artikel 4 MetG vertraglich vereinbarte Kundenwünsche hin erstellt werden.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme dienlich zu sein, und stehen für klärende Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Für den Vorstand Opendata.ch  
André Golliez, Präsident